



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigstaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109,
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 10.00 und 15.00 – 18.00 Uhr

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Info.Mail Public Plus Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
am 17.01.2023

GEMEINDEINFORMATION 1 / 2023

Schi- und Snowboardtag 22.02.2023

Wo:	Stuhleck (www.stuhleck.com)		
Wann:	Mittwoch, 22. Februar 2023		
Abfahrt:	7:00 Uhr – Parkplatz Sportanlage Kainbach bei Graz, Ragnitzstraße 338, 8047		
Rückkehr:	ca. 18:00 Uhr		
Kartenpfand:	€ 3,00 pro Liftkarte	Gruppentarif (statt Normaltarif)	
Skipass Preise:	Kinder (Jahrgang 2017 und jünger):	€ 0,00	
	Kinder (Jahrgang 2008 bis 2017):	€ 25,50	(statt € 27,50)
	Jugend (Jahrgang 2004-2007) & Studenten (Jahrgang 1998-2003):	€ 44,50	(statt € 47,50)
	Erwachsene (ab Jahrgang 2003)	€ 51,00	(statt € 55,00)

In diesem Jahr findet wieder der Gemeindegskitag am Mittwoch, den 23.02.2023, in den Semesterferien statt. Die Kosten des Busses werden für Bewohner*innen unserer Gemeinde von der Gemeinde übernommen. Für alle „Nicht-Kainbacher*innen“ beträgt der Buskostenanteil € 20,- pro Person. Der Schitag findet bei einer Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen statt - 50 Busplätze stehen zur Verfügung.

Anmeldungen im Gemeindeamt Kainbach bei Graz – Tel. 0316/301010 bis spätestens Mittwoch, 16. Februar 2023. Sollten mehr als 50 Anmeldungen vorliegen, so werden wir, bei entsprechender Anzahl an zusätzlichen Anfragen, einen weiteren Bus organisieren.

*Die Teilnahme erfolgt für alle Teilnehmer*innen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Kainbach bei Graz und die mit der Durchführung beauftragten Personen übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle bzw. Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung bzw. Aufsichtspflicht für Kinder und weist ausdrücklich auf die Helmpflicht für Kinder hin.*



Aktuelle Volksbegehren – Unterstützungsmöglichkeiten

Aktuell können für folgende registrierte Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgegeben werden:

- Freiraumvolksbegehren (seit 05.02.2021)
- Staatsbürgerschaft für Folteropfer (seit 02.03.2021)
- Untersuchungsausschüsse live übertragen (seit 22.04.2021)
- Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung (seit 28.04.2021)
- Letzte Hilfe (seit 17.05.2021)
- Asylstraftäter sofort abschieben (seit 14.07.2021)
- Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung! (seit 29.07.2021)
- Rettung unserer Spargbücher (seit 15.11.2021)
- Wir fordern Coronaimpfstoffalternativen! (seit 23.11.2021)
- COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren (seit 14.01.2022)
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren (seit 20.01.2022)
- Gerechtigkeit den Pflegekräften! (seit 20.01.2022)
- Cannabis legalisieren! (seit 20.01.2022)
- Keine Impfpflicht Minderjähriger (seit 28.01.2022)
- Nein zu Atomkraftwerk-Greenwashing (seit 01.02.2022)
- Verfassungsgerichtshof: EILVERFAHREN – jetzt (seit 01.02.2022)
- Tägliche Turnstunde (seit 01.02.2022)
- VolksABSTIMMUNG zur IMPFPFLICHT (seit 07.02.2022)
- GIS Gebühren JA (seit 07.02.2022)
- Glyphosat verbieten! (seit 11.02.2022)
- KEINE 2G-KLASSENGESELLSCHAFT (seit 23.02.2022)
- Impfpflichtgesetz abschaffen – Volksbegehren (seit 23.02.2022)
- BELLEN MUSS WEG (seit 10.03.2022)
- Digitalisierungs-Volksbegehren (seit 10.03.2022)
- Frieden durch Neutralität (seit 24.03.2022)
- Kein NATO-Beitritt (seit 24.03.2022)
- Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat! (seit 24.03.2022)
- NEUTRALITÄT Österreichs NEIN (seit 04.04.2022)
- FRIEDENSVOLKSBEGEHREN (seit 11.04.2022)
- Keine militärische Aufrüstung! (seit 11.04.2022)
- Verfassungsrichter – Volksbegehren (seit 26.04.2022)
- BRUNO KREISKY – Neutralitätswolksbegehren (seit 26.04.2022)
- Wissenschaft statt Blindflug (seit 29.04.2022)
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren (seit 23.05.2022)
- Parteienförderung abschaffen (seit 01.06.2022)
- Energiepreisexlosion jetzt stoppen! (seit 14.06.2022)
- Österreichs EU-Austritt (seit 14.06.2022)
- SELBSTHILFEGRUPPEN: Basisfinanzierung! Patientenbeteiligung! (seit 14.06.2022)
- BARGELD-Zahlung: Obergrenze JA! (seit 14.06.2022)
- Leistbare Lebensmittel garantieren (seit 14.06.2022)
- Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht (seit 26.06.2022)
- BIST DU GSCHEIT (seit 29.07.2022)
- NATO Beitritt Österreichs (seit 03.08.2022)
- Raus aus WHO (seit 12.08.2022)
- ANTI-EU-VOLKSBEGEHREN (seit 16.09.2022)
- Sanktionen / Krieg beenden (seit 25.09.2022)
- CO2-Steuer abschaffen (seit 14.10.2022)
- Neutralität Österreichs stärken (seit 14.10.2022)
- Kein Elektroauto-Zwang (seit 25.10.2022)
- Catcalling strafbar machen (seit 25.10.2022)
- Arbeitsmarktöffnung für EU-Kandidatenstaaten (seit 15.11.2022)
- Sinnloses Volksbegehren (seit 15.11.2022)
- Russland = Terrorstaat (seit 25.11.2022)
- Migrationsflut stoppen – JETZT! (seit 05.12.2022)
- Ja USA FTA (seit 10.01.2023)
- Stromversorgung statt BLACKOUT (seit 10.01.2023)

Für die Volksbegehren „**ECHTE Demokratie – Volksbegehren, Beibehaltung Sommerzeit, GIS GEBÜHREN NEIN, BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!, Unabhängige JUSTIZ sichern, Lieferkettengesetz Volksbegehren und NEHAMMER MUSS WEG**“ wurde der Eintragungszeitraum mit **17. – 24. April 2023** fixiert. Sie können in unserer Gemeinde zu folgenden Zeiten Ihre Eintragung vornehmen:

Montag, 17.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag, 18.04.2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, 19.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, 20.04.2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr
Freitag, 21.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 22.04.2023, von 08:00 bis 12:00 Uhr
Sonntag, 23.04.2023
keine Eintragung möglich!
Montag, 24.04.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr

Für die Volksbegehren „**NEUTRALITÄT Österreichs JA und anti-gendern Volksbegehren**“ wurde der Eintragungszeitraum mit **19. – 26. Juni 2023** fixiert.

Für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „**Verbot für Kinder-Instagram**“ wurde ein Einleitungsantrag gestellt. Ein Eintragungszeitraum für dieses Volksbegehren wurde noch nicht festgelegt.

Auf der Homepage des BMI (Bundesministerium für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) können Sie sich laufend über den aktuellen Stand der Verfahren informieren.

Bitte beachten Sie:

Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung gilt.

**VOLKS
BEGEHREN**

Wildbachbegehung 2023 – Dienstag, 07.03.2023

Gemäß § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975 (Bundesgesetz) ist jede Gemeinde durch die Wildbäche fließen verpflichtet, diese samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken jährlich mindestens einmal zu begehren. Ziel dieser Wildbachbegehung ist es, das Vorhandensein von Holz und anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen im (Hoch-) Wasserabflussbereich festzustellen und die Beseitigung dieser Missstände zu organisieren. Dem Gesetz entsprechend werden die Mitarbeiter unserer Gemeinde **am Dienstag, den 7. März 2022** die Wildbäche samt deren Zuflüsse begehren. Dies sind: **Ankesbach** (Stiftingtalstraße, Jaklhof), **Thörlbach** (Schaftal) **mit Zubringern und Milchgrabenbach** (Ragnitzstraße, Neudörf, Milchgraben, Johannes von Gott-Straße und Klostermichlweg) **mit**

Zubringern.

Sollten im Zuge der Begehung Mängel festgestellt werden, so sind diese dem Gesetz entsprechend den Grundeigentümern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Weiters möchten wir festhalten, dass die Eigentümer der am Bach angrenzenden Gründe für die Beseitigung eventuell auftretender Mängel verantwortlich sind, unabhängig davon, ob der Bach als öffentliches Gut ausgewiesen ist oder nicht.

Für eventuelle Rückfragen wenden Sie sich an Herrn Amtsleiter Ing. Thomas Pichler (während der Amtsstunden unter 0316 / 30 10 10 – 20).

Aktion Saubere Steiermark 2023 – Samstag, 22.04.2023

Auch in diesem Jahr möchten wir gemeinsam einen Beitrag leisten, um unsere Wiesen und Wälder neben den Straßen von Müll zu befreien. Wir werden daher am Samstag, den 22. April 2023, in Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht Kainbach bei Graz, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz eine Geländereinigung organisieren. Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) wird an diesem Tag auch zur Anlieferung geöffnet, eine Einfahrt ist jedoch nur nach

entsprechender vorheriger Terminvereinbarung im Gemeindeamt möglich.

Wir ersuchen alle interessierten Gemeindebürger*innen um telefonische Kontaktaufnahme unter 0316/ 301010 bis Donnerstag, 13. April 2023 im Gemeindeamt.

Anhand der Rückmeldungen werden wir dann die Begehungstouren im Gemeindegebiet planen und die Sammelsäcke zustellen.

Selbstverständlich wird, wie gewohnt, für eine Verpflegung aller teilnehmenden Gemeindebürger*innen gesorgt.

Damit es bei
uns weiterhin
rund läuft.
Nicht nur
im neuen
Kreisverkehr.

#KeinPlatzfürCorona

Impfen schützt. Fragen Sie Ihren Hausarzt.
kainbach.gv.at

Kommunale Impfkampagne



!! Informationen für Hundebesitzer*innen !!

Wie uns Gemeindegänger*innen und Jäger, aber auch Bedienstete der Polizei Laßnitzhöhe mitteilen, kommt es leider immer wieder vor, dass Hunde frei durch Wälder und Wiesen unserer Gemeinde und auch auf Spazier- und Wanderwegen laufen. Die gesetzlichen Regelungen zur Hundehaltung im öffentlichen Bereich lauten wie folgt:

(Auszug aus § 6a Steiermärkisches Tierschutz- und Tierhaltegesetz 1984)

(1) An öffentlichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen u. dgl., sind Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Dienst- oder Rettungshunde (z. B. der Bergrettung, Gendarmerie, Polizei oder befugter Wachdienste) **während** ihrer Ausbildung oder bestimmungsgemäßen Verwendung, sowie für an einer sicheren Laufvorrichtung gehaltene Hunde.

Diese gesetzliche Regelung gilt für sämtliche Hunderassen, unabhängig von ihrer Größe und ihres Alters.

Weiters ist festzuhalten, dass die Hundebesitzer und nicht Anrainer, Grundeigentümer oder die Gemeinde, für die Entfernung des Hundekotes verantwortlich sind.

Die Gemeinde Kainbach bei Graz hat zur Unterstützung einige Hundekotständer mit Entsorgungssäcken im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Entleerung der Sammelstellen wird einmal pro Woche (zumeist freitags) durchgeführt und gleichzeitig werden Säcke ergänzt.

Bezüglich Meldung des Hundes wäre noch festzuhalten, dass jede/r Hundebesitzer*in verpflichtet ist, ihren/seinen Hund in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde an- bzw. abzumelden um eine korrekte Verrechnung der Hundeabgabe zu gewährleisten.

Bitte um Einhaltung der Fahrgeschwindigkeiten im Gemeindegebiet

Seit Jahren versucht die Gemeinde Kainbach bei Graz mit nunmehr insgesamt sieben fix montierten und den beiden mobilen Geschwindigkeitsanzeigen alle Verkehrsteilnehmer*innen über ihre Fahrgeschwindigkeit zu informieren und damit ein Bewusstsein für Geschwindigkeitsübertretungen zu schaffen.

Die Geräte sollen einerseits den Verkehrsteilnehmer*innen ihre aktuelle Fahrgeschwindigkeit anzeigen und auf die maximal erlaubte Höchstgeschwindigkeit hinweisen. Andererseits dienen diese Geräte auch der Verkehrszählung auf den Straßenzügen unserer Gemeinde.

Die Verkehrsaufsicht und damit auch das Recht Strafen auszusprechen obliegt zum derzeitigen Zeitpunkt ausschließlich der zuständigen Polizei bzw. den Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften.

Wir sind immer wieder mit Vertreter*innen der Polizeidienststelle Laßnitzhöhe in Kontakt und bringen unser, aber vor allem auch die Ersuchen der Anrainer*innen um häufigere Geschwindigkeitsmessungen in unserem Gemeindegebiet vor. Auf Grund der Fahrzeugfrequenzen werden diese Kontrollen jedoch zumeist nur auf Landesstraßen durchgeführt. Weiters wurden wir von der Polizei auch darauf hingewiesen, dass auf Grund des großen Aufgabengebietes leider immer seltener diese Tätigkeiten durchgeführt werden können. So ist das Einsatzgebiet der Polizeidienststelle Laßnitzhöhe von Sankt Marein bei Graz

über Nestelbach bei Graz, Laßnitzhöhe bis Kainbach bei Graz sehr weitläufig.

Wie die Erfahrungen und Auswertungen gezeigt haben, sind sehr oft Ortskundige, im Nahbereich wohnende Gemeindegänger*innen und vor allem Pendler*innen schneller unterwegs, als Ortsfremde.

Wir ersuchen alle Verkehrsteilnehmer*innen unserer Gemeinde um Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an die Straßenverkehrsverhältnisse. Wir ersuchen um Einhaltung der höchst zulässigen Geschwindigkeit, um Gefahrensituationen zu vermeiden, Abgase und Lärm zu verringern, aber auch die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen.

Der ständige Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern entlang der Straßen ist sehr wichtig, da damit die Gefahrenbereiche und auch Gebäude für die Verkehrsteilnehmer ersichtlich werden und auch Beschädigungen an Fahrzeugen durch in die Fahrbahn ragende Äste vermieden werden können.



Steiermark-Card Saison 2023 – 172 Ausflugsziele mit einer Karte!

Die Vielfalt liegt so nah: Mit zwölf neuen Ausflugszielepartnern geht die Steiermark-Card in die neue Saison 2023. Das Paket, mit Gratis-Eintritten, wurde damit auf **172 Ausflugsziele** erweitert und bietet somit Erlebnisangebote und Wohlfühlmomente für jeden. Genießen Sie vom 1. April bis 31. Oktober die Steiermark in all ihrer Vielfalt. Einige der Ausflugsziele öffnen ihre Türen einmalig, viele können Sie während der Saison sogar sooft besuchen, wie Sie möchten. Genießen Sie unbegrenztes Freizeitvergnügen in den Bereichen:

- Berg & Bahn
- Freizeit
- Kulinarik
- Kultur
- Wasser

Verkaufsstellen:

Die Steiermark-Card ist bei folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Auf www.steiermark-card.net und im Büro der Steiermark-Card, Tel.: 03112/22 33 0
- In allen SPAR, EUROSPAR und INTERSPAR-Märkten in der Steiermark und im Südburgenland

Preise:

Kaufzeitpunkt	bis 31.3.2023	1.4.-30.6.2023	1.7.-31.10.2023	1.9.-31.10.2023
Erwachsene JG 1963-2007:	€ 84	€ 89	€ 84	€ 69
Senioren bis JG 1962:	€ 79	€ 84	€ 79	€ 64
Kinder & Jugendliche JG 2008-2017:	€ 42	€ 42	€ 42	€ 42
Klein-Kinder 2018-2019:	€ 32	€ 32	€ 32	€ 32

- In den Regionalstellen der Kleinen Zeitung
- Bei einigen Ausflugszielen und weiteren Verkaufsstellen wie Graz Tourismus, CITYPARK Graz, EKZ Shopping Nord Graz, Press and Books, Steiermark Tourismus, Alpincenter Dachstein und vielen mehr.

Steiermark-Card GmbH

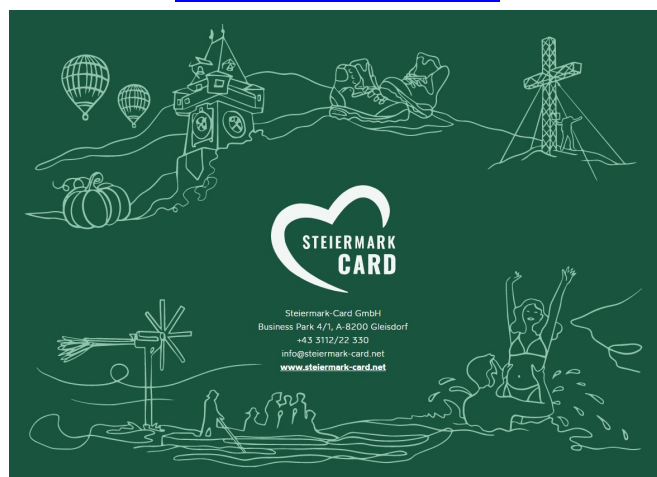
Business Park 4/1,

8200 Gleisdorf;

Tel.: 03112/22330-0

E-Mail: info@steiermark-card.net

www.steiermark-card.net



Information Klima und Energie Erlebnisregion

„Hügelland kann`s“ www.huegelland-kanns.at

ONLINE – PLATTFORM für LEBENSMITTEL, PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Ein kostenloses Angebot für **UNTERNEHMEN, SELBSTVERMARKTER/INNEN UND LANDWIRTE/INNEN** aus **KEM Energie-Erlebnisregion Hügelland!**

KOSTENLOS REGISTRIEREN und NUTZEN

Vollständig ausgefülltes Teilnahmeblatt (www.huegelland-kanns.at) bitte an info@huegelland-kanns.at senden.

Kontrollpflichten für Baubesitzer*innen

Gerade in den Wintermonaten erhalten wir vermehrt Anrufe, dass Bäume entlang von Straßen oder auch im Nahbereich von Objekten abgestorben sind und daher eine Gefahr darstellen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Haftpflichtversicherungen eines Objektes nur dann Schäden abdecken, wenn diese bei einem Katastrophenereignis (starker Wind, extreme Schneefälle, ...) entstanden sind. Auch die Versicherung eines Waldeigentümers deckt ein fahrlässiges Verhalten nicht ab und führt damit in den meisten Schadensfällen zu Zivilrechtsklagen.



Jeder Baubesitzer / Jede Baubesitzerin (gilt für Waldbesitzer*innen gleich wie für Besitzer*innen großer Bäume in Gärten) ist verpflichtet, sich über den Zustand der Bäume in regelmäßigen Abständen ein Bild zu machen und gefährdende Bäume oder abgestorbene Baumteile rasch zurück zu schneiden bzw. den Baum zu fällen.

Eine Begehung der Waldbereiche neben Straßen, Stromleitungen, Objekten oder anderen Wegen zumindest zweimal jährlich (Jänner-März, Juli-September) ist daher anzuraten.

Sollten Sie einen für Ihre Liegenschaft gefährlichen Baum oder Baumteil feststellen, so empfehlen wir Ihnen, dies dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerin sowohl persönlich als auch nachweislich schriftlich mitzuteilen. Damit haben Sie Ihre Warnpflicht erfüllt und müssen gegebenenfalls nicht die Kosten der Schadensbehebung tragen, sondern können diese, wenn notwendig, auf Zivilrechtsweg einfordern. Abschließend stellen wir fest, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt und die Gemeinde nur informativ tätig werden kann.

Information Kohlenmonoxid – Brandverhütungsstelle Steiermark



LANDESSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG IN STEIERMARK
VEREIN ZUR PRÄVENTION VON BRAND- UND ELEMENTARSCHÄDEN

Kohlenmonoxid – die unterschätzte Gefahr!

- **Entsteht bei Verbrennung.** Kohlenmonoxid (CO) – eine chemische Verbindung aus Kohlenstoff und Sauerstoff – wird bei unvollständigen Verbrennungsprozessen kohlenstoffhaltiger Stoffe in die Luft freigesetzt und kommt auch im Braundrauch vor.
- **Nicht wahrnehmbar.** Dieses Gas ist nicht nur farb-, geruch- und geschmacklos, zudem reizt es die Atemwege nicht. Dadurch merken die Betroffenen nicht (oder zu spät), wenn sie es einatmen. Kohlenmonoxid entzieht sich allen menschlichen Sinnesorganen.
- **Giftig beim Einatmen.** Das Gas zählt zu den gefährlichen Atemgiften. Es wird leicht über die Lunge aufgenommen und hemmt bzw. blockiert in weiterer Folge den Sauerstoffaustausch. Trotz Sauerstoffmangel verspüren Betroffene dabei keine Atemnot.
- **Vielfältige Symptome.** Erschwerend kommt hinzu, dass die Anzeichen einer Vergiftung undeutlich bleiben. Die Symptome reichen von Kopfweg über Schwindel bis hin zum plötzlichen Tod.

- **Kohlenmonoxidvergiftung.** Schon geringe Mengen CO sind hochwirksam. Mit zunehmender Zeitdauer und Konzentration treten unterschiedliche Krankheitszustände auf. Betroffene werden schlussendlich bewusstlos. Auch Langzeitschäden sind möglich.
- **Lebensgefahr.** Höhere Dosen des giftigen Gases sind tödlich! Doch erfolgen Kohlenmonoxidvergiftungen in Alltagssituationen oft schleichend. Die Ursache der allmählich eintretenden Beschwerden bleibt unentdeckt, obwohl längst akute Lebensgefahr besteht.

VORSICHT BEI NOTSTROMAGGREGATEN

Im Zuge der anhaltenden Debatte um Stromabschaltungen und Blackouts haben Menschen damit begonnen, im Haushalt vorzusorgen. Notstromaggregate sind jedoch nicht auf Dauerbetrieb ausgelegt, sondern (sofern technisch dazu geeignet) nur für kurzzeitige Einsätze. Damit von Notstromaggregaten keinerlei Gefährdung ausgeht, sind stets die **Betriebsvorschriften des Handbuchs** exakt einzuhalten. Die Vorgaben zur Verwendung, zum Einsatzzweck, zur max. Betriebsdauer und zur Wartung können sich je nach Modell/Hersteller unterscheiden. Notstromaggregate mit Verbrennungsmotor (Benzin/Diesel) sollten aus Sicherheitsgründen niemals in geschlossenen oder in schlecht belüfteten Räumen verwendet werden. Es besteht **Lebensgefahr!** Auch Kellerräume, Garagen und Nebenräume sind ungeeignet. Denn Kohlenmonoxid verbreitet sich äußerst leicht und durchdringt völlig unbemerkt vermeintliche Hindernisse, wie Türen, Decken und Wände. Darüber hinaus ist besondere Vorsicht geboten beim Hantieren mit Benzin oder Diesel, sowohl beim Befüllen des Tankes, als auch bei der Einlagerung des für den Bedarfsfall benötigten Kraftstoffes. Es besteht sonst unter Umständen **Brand- und Explosionsgefahr**. Bitte aufpassen.

8010 Graz | Roseggerkai 3

Tel.: 0316/82 74 71 - 0 | Fax: DW 21 | ZVR: 805139820

Mehr Informationen finden Sie unter www.bv-stmk.at



Jetzt neu - Geminfo.app Kainbach bei Graz

Aktuelle News, Veranstaltungen und Benachrichtigung
direkt aus der Gemeinde.



geminfo.app/kainbach-bei-graz



schnell • übersichtlich • unkompliziert

geminfo.app/kainbach-bei-graz bequem auf Deinem Smartphone oder Tablet



Firmen



News



Regionen



Landkarte

Gesammelte Meldungen, Aktionen und Events von Firmen, Freiberuflern,
Vereinen und Direktvermarktern aus deiner Nähe.

TÄGLICH AKTUALISIERT

HIER FINDEST DU ALLES, WAS DU ÜBER KAINBACH BEI GRAZ WISSEN MUSST.



Noch nicht dabei?
Wir kümmern uns um deinen Auftritt!

support@infoapps.cloud



Sperrmülltermine per App und online buchbar!

Information Wassergenossenschaft Hönigtal zum Thema Wasserversorgung im Falle eines Stromausfalles:

Wie die Wasserversorgung bei einem „Blackout“ funktioniert:

Seit einem Jahr ist die Wassergenossenschaft Hönigtal mit einem Notstromaggregat ausgestattet. Dieses macht es möglich, dass auch bei einem (längeren) Stromausfall, einem sogenannten „Blackout“, die Haushalte der Wassergenossenschaft Hönigtal mit Wasser versorgt werden können. In außergewöhnlichen Situationen wird es aber notwendig sein, noch umsichtiger als sonst mit Trinkwasser umzugehen.

Der Hochbehälter der Wassergenossenschaft Hönigtal wird über das Notstromaggregat mit dem Wasser aus eigenen Quellen befüllt werden können. Im gün-

stigsten Fall kann der Hochbehälter in Hönigtal täglich gefüllt werden. Zirka 100.000 Liter Wasser würden dann zur Verfügung stehen. Bei einem längeren Stromausfall kann nicht damit gerechnet werden, dass aus Graz Wasser zugeliefert wird. Dann gilt es besonders, mit vorhandenen Ressourcen sparsam umzugehen.

Die Wasserversorgung für das Gemeindegebiet Kainbach ist äußerst solide abgesichert, sämtliche Pläne für potenzielle Störfälle sind mit der Gemeinde abgestimmt und können unmittelbar aktiviert werden. Die oberste Prämisse für den Ernstfall lautet: so wenig Wasser wie möglich zu verbrauchen.

Information zur Wasserversorgung in unserer Gemeinde

Unser Gemeindegebiet wird von der Wassergenossenschaft Hönigtal (rund 65%), der Holding Graz (rund 30%) und dem Wasserverband Grazerfeld Südost und Umland Graz (rund 5%) mit Trinkwasser versorgt.

Zur Erhebung der aktuellen Zählerstände und somit zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr verschickt die Gemeinde Kainbach bei Graz einmal im Jahr (März) die Wasserablesekarten. Die Wasserzählerstandsdaten von Uhren der Wassergenossenschaft Hönigtal werden dann an die Wassergenossenschaft Hönigtal zur Berechnung des Wasserzinses weitergegeben um ein doppeltes Ablesen den Gemeindegänger*innen, wie dies im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Holding-Graz und Grazerfeld Südost/Umland Graz der Fall ist, zu ersparen.



Kontaktdaten der Wasserversorgungsunternehmen:

Wassergenossenschaft Hönigtal

Kirchweg 2, 8301 Kainbach bei Graz

office@wghoenigtal.at bzw.

christine.fischer@wghoenigtal.at

Telefonisch erreichbar Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr unter der Telefonnummer 0664/ 88 87 17 13.

Hotline/Stördienst: Firma Sudy: 0664/ 41 44 680

Holding Graz – Wasserwirtschaft

Wasserwerk-gasse 9-11, 8045 Graz

wasserwirtschaft@holding-graz.at

Hotline/Stördienst: 0316/ 887-7272

Wasserverband Grazerfeld Südost und Umland Graz

St. Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten

office@wasserverband.at

Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 03135/ 46 260.

Hotline/Stördienst: 0664/ 88 929 509.

Meldung Straßenbeleuchtung – Defekte Lichtpunkte

Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtungslichtpunkte auf energiesparende LED-Beleuchtungskörper im Jahr 2013 kommt es seitdem nur sehr selten zu Ausfällen der Lichtpunkte. Jedoch kann es, vor allem bei Gewittern, zu Stromschwankungen oder Blitzeinschlägen im Nahbereich der Straßenbeleuchtungen kommen, welche dann zu

einer Abschaltung einzelner Lichtpunkte oder der Beleuchtung des gesamten Straßenzuges führen. Bei Ausfällen der Beleuchtung sind wir auf Rückmeldungen unserer Gemeindegänger*innen angewiesen. Wir bitten Sie, uns Schäden bzw. Störungen im Gemeindeamt bekannt zu geben um die Beleuchtung so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Information Zivilschutzverband Steiermark

Notrufnummern im Überblick

Euronotruf 112

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144

Bergrettung 140

Landeswarnzentrale 130

Gesundheitsnummer 1450

Vergiftungsruf 01 406 43 43

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Zivilschutzverband Steiermark,
Florianstraße 24, 8403 Lebring; Fotos: pixabay.com, Dipl.-Ing. Michael Tieber

Befolgen Sie bitte bei der telefonischen Alarmierung folgende Punkte:
Wer? ruft an! / **Wo?** ist was passiert! / **Was?** ist passiert! / **Wieviele?** Verletzte!



www.zivilschutz-shop.at



Zivilschutzverband Steiermark

Florianstraße 24, 8403 Lebring

Tel. 03182/7000 733

Mail: zivilschutz.office@stzsv.at

Web: www.zivilschutz.steiermark.at

Damit unser
einzigster
Hotspot
unser neues
Gemeinde-
zentrum ist.

#KeinPlatzfürCorona

Impfen schützt. Fragen Sie Ihren Hausarzt.
kainbach.gv.at

Kommunale Impfkampagne



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 28. Februar 2023 – 18:00 Uhr

Heimatsaal, Hönigtaler Straße 4, 8010 Kainbach bei Graz

Gemäß § 177 Abs. 2 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes sind alle Gemeinden verpflichtet, einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung abzuhalten.

Wir laden alle Gemeindebürger*innen zur Gemeindeversammlung 2023 am Dienstag, den 28. Februar 2023 um 18:00 Uhr in den Heimatsaal der Gemeinde Kainbach bei Graz (Hönigtaler Straße 4, 8010 Kainbach bei Graz) ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf eine angeregte Diskussion rund um das Thema **Blackoutvorsorge in der Gemeinde und im Eigenheim** (Allgemeine Informationen dazu, sowie Diskussionsmöglichkeiten mit Fachunternehmern zu möglichen Notstromaggregaten im Eigenheim).



ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTPARTNERGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN ASZ – Sperrmüllsammlung:

Einmal im Monat in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr, **Terminvereinbarung per App, über Homepage oder telefonisch**

Kommende Termine: 10.02., 10.03., 14.04., 22.04., 12.05., 09.06., 14.07., 11.08., 08.09., 13.10., 21.10., 10.11. und 15.12.2023

Gemeindekassier:

(Alois Höfer)

Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:

(Ing. Matthias Hitl)

Vizebürgermeister:

(Johann Bloder)